



Brüssel, den 6. März 2025  
(OR. en)

6775/25

---

---

**Interinstitutionelles Dossier:  
2024/0326(NLE)**

---

---

**SCH-EVAL 16  
SCHENGEN 17  
JAI 275  
MIGR 81  
COMIX 76**

### **BERATUNGSERGEBNISSE**

---

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Delegationen
Betr.:	Durchführungsbeschluss des Rates mit Empfehlungen zu den gemeinsamen Bereichen mit Verbesserungsbedarf, die durch die thematische Schengen-Evaluierung 2024 „Nationale Lücken schließen: Hin zu einem wirksamen EU-Rückkehrsystem dank gemeinsamer innovativer Lösungen“ ermittelt wurden

---

Die Delegationen erhalten in der Anlage den Durchführungsbeschluss des Rates mit Empfehlungen zu den gemeinsamen Bereichen mit Verbesserungsbedarf, die durch die thematische Schengen-Evaluierung 2024 „Nationale Lücken schließen: Hin zu einem wirksamen EU-Rückkehrsystem dank gemeinsamer innovativer Lösungen“ ermittelt wurden, den der Rat auf seiner Tagung vom 5. März 2025 angenommen hat.

Im Einklang mit Artikel 24 der Verordnung (EU) 2022/922 des Rates vom 9. Juni 2022 wird diese Empfehlung dem Europäischen Parlament und den nationalen Parlamenten übermittelt.

Durchführungsbeschluss des Rates zur Festlegung von

**EMPFEHLUNGEN**

**zu den gemeinsamen Bereichen mit Verbesserungsbedarf, die durch die thematische Schengen-Evaluierung 2024 „Nationale Lücken schließen: Hin zu einem wirksamen EU-Rückkehrsystem dank gemeinsamer innovativer Lösungen“ ermittelt wurden**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2022/922 des Rates vom 9. Juni 2022 über die Einführung und Anwendung eines Evaluierungs- und Überwachungsmechanismus für die Überprüfung der Anwendung des Schengen-Besitzstands und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1053/2013<sup>1</sup>, insbesondere auf Artikel 24,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Europäische Rat rief in seinen Schlussfolgerungen vom 17. Oktober 2024 zu entschlossenem Handeln auf allen Ebenen auf, um die Rückführung aus der Europäischen Union zu erleichtern, zu verstärken und zu beschleunigen und dabei alle einschlägigen Strategien, Instrumente und Werkzeuge der EU einschließlich Diplomatie, Entwicklung, Handel und Visa zu nutzen.

---

<sup>1</sup> ABl. L 160 vom 15.6.2022, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2022/922/oj>.

- (2) Eine thematische Evaluierung der Vorgehensweisen und Kapazitäten der Mitgliedstaaten zur Gewährleistung der wirksamen Rückkehr von Drittstaatsangehörigen ohne Aufenthaltsrecht im Hoheitsgebiet der den Schengen-Besitzstand anwendenden Mitgliedstaaten wurde im Jahr 2024 von einem Evaluierungsteam durchgeführt, das sich aus Sachverständigen der Mitgliedstaaten und der Kommission sowie Beobachtern der Agentur der Europäischen Union für Grundrechte und der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache (Frontex) zusammensetzte. Angesichts der Tatsache, dass die Rückkehr von entscheidender Bedeutung ist, um ein wirksames und glaubwürdiges Migrationsmanagement – einschließlich einer Begrenzung der Sekundärmigration – zu gewährleisten und einigen der größten Bedrohungen für die innere Sicherheit des Schengen-Raums nachhaltig entgegenzuwirken, zielte die thematische Evaluierung darauf ab, die Fähigkeit der Mitgliedstaaten, ihre rechtlichen Verpflichtungen zur Rückführung von Drittstaatsangehörigen ohne Aufenthaltsrecht zu erfüllen, zu stärken und zu einer einheitlichen, harmonisierten und effizienten Umsetzung des Schengen-Besitzstands beizutragen. Ziel der thematischen Evaluierung war es auch, die wichtigsten gemeinsamen Hindernisse zu ermitteln, die die Fähigkeit der nationalen Behörden zur Durchführung wirksamer Rückführungen behindern, und gemeinsame Lösungen und Vorgehensweisen der Union zu ermitteln, die einen Mehrwert für ein gemeinsames EU-Rückkehrsystem darstellen würden.
- (3) Da der Rückkehrprozess eng mit der allgemeinen Umsetzung des Schengen-Besitzstands verknüpft ist, was zu einem komplexen Prozess führt, an dem zahlreiche Akteure, Behörden und Interessenträger beteiligt sind, konzentrierte sich die thematische Evaluierung auf drei politische Themen: Rückkehr/Rückführung, Schutz der Außengrenzen und Management von IT-Systemen. Hauptziel dieses Ansatzes war es, zu bewerten, ob die Mitgliedstaaten alle erforderlichen Maßnahmen zur Vollstreckung von Rückkehrentscheidungen ergreifen und dabei die Achtung der Grundrechte der betreffenden Drittstaatsangehörigen gewährleisten, und mögliche Maßnahmen zu ermitteln, die ergriffen werden sollten, um Verbesserungen in diesen Bereichen herbeizuführen.
- (4) Im Anschluss an die thematische Evaluierung nahm die Kommission einen Bericht<sup>1</sup> an, in dem die gemeinsamen Bereiche, in denen Verbesserungsbedarf besteht, bewertet und die im Zuge der thematischen Evaluierung ermittelten bewährten Vorgehensweisen<sup>2</sup> aufgeführt werden.
- (5) Alle Staaten, die den Schengen-Besitzstand in vollem Umfang anwenden, wurden im Rahmen dieser thematischen Evaluierung nach der Methodik evaluiert, die im Schengen-Evaluierungsleitfaden in der Empfehlung C(2023) 6790 der Kommission<sup>3</sup> vorgesehen ist.
- (6) Der Einsatz des Evaluierungsteams wurde von leitenden Sachverständigen der Kommission und der Mitgliedstaaten (Schweden) koordiniert. Die weiteren Mitglieder des Teams waren ein zweiter Sachverständiger der Kommission und nationale Sachverständige aus Belgien, Dänemark, Estland, Finnland, Italien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, der Schweiz, Slowenien, Spanien und Tschechien. Von Frontex und der Agentur der Europäischen Union für Grundrechte benannte Beobachter unterstützten die Arbeit des Evaluierungsteams.

---

<sup>1</sup> Dok. C(2024) 9171.

<sup>2</sup> Dabei handelt es sich um Vorgehensweisen, die nach Auffassung des Evaluierungsteams die Wirksamkeit des EU-Rückkehrsystems verbessern. Es wurde nicht überprüft, ob diese Vorgehensweisen dem EU-Recht entsprechen, da die den Schengen-Besitzstand anwendenden Mitgliedstaaten weiterhin in vollem Umfang dafür verantwortlich sind, die Einhaltung der geltenden Vorschriften sicherzustellen.

<sup>3</sup> Empfehlung C(2023) 6790 der Kommission vom 16. Oktober 2023 über einen Leitfaden für die Schengen-Evaluierung zur Durchführung des Schengen-Evaluierungs- und Überwachungsmechanismus.

- (7) Das Evaluierungsteam arbeitete einen speziellen Fragebogen aus und analysierte die Ergebnisse früherer Schengen-Evaluierungsberichte, um gemeinsame Herausforderungen und bewährte Vorgehensweisen zu ermitteln, die für die thematische Evaluierung relevant sind.
- (8) Die in diesem Beschluss enthaltenen Empfehlungen und die im Bericht gesammelten und beschriebenen bewährten Vorgehensweisen gliedern sich in drei Themenblöcke: 1) Eine wirksame Rückkehr als Voraussetzung für ein gut funktionierendes Schengen-System, 2) Gewährleistung einer wirksamen Arbeitsweise der nationalen Behörden in den wichtigsten Phasen des Rückkehrprozesses und 3) Maximierung der nationalen Effizienz durch eine stärkere europäische Zusammenarbeit. Diese Themenblöcke erfordern eine wirksame horizontale Planung, auch für angemessene Kapazitäten, gestraffte Verfahren und eine wirksame Koordinierung sowohl auf nationaler als auch auf Unionsebene, unter anderem durch den Einsatz von Technologien.
- (9) In der thematischen Evaluierung wird die Bedeutung der Rückkehr als zentraler Bestandteil der nationalen Strategien für die integrierte europäische Grenzverwaltung betont. Eine wirksame behördenübergreifende Zusammenarbeit auf nationaler Ebene ist eine wesentliche Voraussetzung für ein gut funktionierendes nationales Rückkehrsystem und folglich für ein gemeinsames europäisches System. Die Verwirklichung eines solchen Systems erfordert einen verstärkten Informationsaustausch für eine effizientere und wirksamere Entscheidungsfindung durch die bestmögliche Nutzung der Informationen, die den Behörden auf nationaler Ebene und in den IT-Großsystemen der Union, vor allem dem Schengener Informationssystem, zur Verfügung stehen.
- (10) Die rasche Einleitung des Rückkehrprozesses nach den mit dem Ende des legalen Aufenthalts verbundenen Verfahren ist von entscheidender Bedeutung, um der Verpflichtung nachzukommen, gegen illegal aufhältige Drittstaatsangehörige innerhalb der Grenzen und Garantien der Rückführungsrichtlinie in der Auslegung durch den Gerichtshof der Europäischen Union umgehend Rückkehrentscheidungen zu erlassen. Gleichzeitig müssen alle einschlägigen Grundrechtsgarantien vorhanden sein, um sicherzustellen, dass Drittstaatsangehörige einer individuellen Prüfung unterzogen werden, die ihrer Situation und ihren Bedürfnissen Rechnung trägt, und dass sie Zugang zu einem wirksamen Rechtsbehelf erhalten. Der Schengen-Besitzstand im Bereich der Rückkehr/Rückführung räumt den Mitgliedstaaten einen Spielraum für die Festlegung wirksamer operativer Verfahren und Modalitäten ein, bei denen die Grundrechte geachtet werden.
- (11) Die Identifizierung illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger ist ein notwendiger Schritt für die wirksame Durchführung des Rückkehrverfahrens, unter anderem durch die wirksame Nutzung aller verfügbaren Instrumente und Informationen auf nationaler Ebene und Unionsebene.

- (12) Ein wirksames Rückkehrsystem erfordert die Möglichkeit einer würdevollen und dauerhaften freiwilligen Rückkehr, die einer Rückführung vorzuziehen ist. Rückkehrberatung und die Inanspruchnahme verfügbarer Wiedereingliederungshilfe sind wichtige Instrumente zur Förderung der freiwilligen Rückkehr. Damit das System der freiwilligen Rückkehr zuverlässig ist und um Flucht und Sekundärmigration zu verhindern, bedarf es einer wirksamen Überwachung von Drittstaatsangehörigen, gegen die eine Ausreiseanordnung ergangen ist, um sicherzustellen, dass sie ihren Rückkehrverpflichtungen nachkommen. Dies wird durch die Funktionen des Schengener Informationssystems erleichtert, die durch wirksame Maßnahmen auf nationaler Ebene ergänzt werden sollten, damit die gewünschte Wirkung erzielt wird.
- (13) Um mögliche Folgen für die Sicherheit zu vermeiden, bedarf es dringend wirksamer Verfahren und Mechanismen der Zusammenarbeit zwischen den Behörden auf nationaler Ebene und auf Unionsebene, um Drittstaatsangehörige ohne Aufenthaltsrecht, die eine Bedrohung für die Sicherheit darstellen, so früh wie möglich zu identifizieren und ihrer Rückkehr Vorrang einzuräumen. Aus demselben Grund ist eine wirksame Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Behörden erforderlich, um Drittstaatsangehörige ohne Aufenthaltsrecht, die eine Freiheitsstrafe verbüßen, rückzuführen.
- (14) Das modernisierte Schengener Informationssystem, das Ausschreibungen zur Rückkehr umfasst, stärkt die Rückkehrverfahren bei wirksamer Nutzung, unter anderem durch die Weitergabe biometrischer Daten und die Meldung von Treffern sowie den Austausch von Zusatzinformationen zwischen den Mitgliedstaaten.
- (15) Eine wirksame Umsetzung des Schengen-Besitzstands und der bestehenden europäischen Instrumente sind wertvolle Ressourcen für die weitere Verbesserung der Wirksamkeit von Rückführungen. Die Mitgliedstaaten, die den Schengen-Besitzstand anwenden, sollten jedoch zusätzliche Maßnahmen ergreifen und verbesserte Verfahren anwenden, um ihre Wirkung zu maximieren.
- (16) In dem Bericht wurden gemeinsame Bereiche der Vorbereitung oder Durchführung von Verfahren zur Rückführung von Drittstaatsangehörigen ohne Aufenthaltsrecht ermittelt, in denen Verbesserungsbedarf besteht. Des Weiteren enthält der Bericht zahlreiche bewährte Vorgehensweisen zur Unterstützung der Mitgliedstaaten bei der Bewältigung bestehender Herausforderungen.
- (17) Dieser Beschluss enthält Empfehlungen für Abhilfemaßnahmen, um die bei der Evaluierung ermittelten gemeinsamen Bereiche mit Verbesserungsbedarf anzugehen. Nach Artikel 23 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2022/922 legen die Mitgliedstaaten der Kommission und dem Rat einen Aktionsplan zur Umsetzung der Empfehlungen vor. Dies sollte innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieses Beschlusses geschehen. Der Aktionsplan sollte angemessene Abhilfemaßnahmen enthalten, um die Bereiche mit Verbesserungsbedarf anzugehen.

- (18) Auf der Grundlage des breiten Spektrums bewährter Vorgehensweisen, die in dem Bericht gesammelt und beschrieben werden, sollten die Mitgliedstaaten darüber hinaus prüfen, welchen Mehrwert diese Vorgehensweisen im Hinblick auf ein wirksameres Rückkehrsystem der Union haben und ob ihre Umsetzung möglich ist, gegebenenfalls in Absprache mit den Mitgliedstaaten, die sie bereits umgesetzt haben. Die Mitgliedstaaten werden aufgefordert, in den einzelnen Aktionsplänen anzugeben, welche bewährten Vorgehensweisen sie umzusetzen beabsichtigen, und können im Aktionsplan Gründe darlegen, aufgrund derer sie die anderen bewährten Vorgehensweisen angesichts nationaler rechtlicher und operativer Besonderheiten nicht umsetzen können.
- (19) Nach Artikel 23 Absatz 3 Unterabsatz 2 der Verordnung (EU) 2022/922 überprüft die Kommission nach Rücksprache mit dem Evaluierungsteam die Angemessenheit der Aktionspläne innerhalb eines Monats nach ihrer Vorlage. Nach Artikel 23 Absatz 3 Unterabsätze 3 und 4 der genannten Verordnung berichtet der evaluierte Mitgliedstaat der Kommission und dem Rat alle sechs Monate nach dem Tag der Eingangsbestätigung der Überprüfung des Aktionsplans über die Durchführung des Aktionsplans, bis er nach Ansicht der Kommission vollständig durchgeführt ist.
- (20) In Fällen, in denen identische oder vergleichbare Empfehlungen zu in diesem Beschluss aufgeführten Bereichen mit Verbesserungsbedarf im Rahmen ihrer regelmäßigen Evaluierung auch an einen einzelnen Mitgliedstaat gerichtet werden, kann der betreffende Mitgliedstaat darauf verweisen, wie er jene Empfehlungen in anderen einschlägigen Aktionsplänen umgesetzt hat. Mit dem Weiterverfolgungsprozess sollen weitere Synergien zwischen Berichtspflichten, die sich aus der regelmäßigen Evaluierung ergeben, und jenen, die sich aus der thematischen Evaluierung ergeben, geschaffen werden.
- (21) Dieser Beschluss sollte dem Europäischen Parlament und den nationalen Parlamenten der Mitgliedstaaten übermittelt werden —

EMPFIEHLT,

dass das Königreich Belgien, die Republik Bulgarien, das Königreich Dänemark, die Bundesrepublik Deutschland, die Republik Estland, die Republik Finnland, die Französische Republik, die Hellenische Republik, Island, die Italienische Republik, die Republik Kroatien, die Republik Lettland, das Fürstentum Liechtenstein, die Republik Litauen, das Großherzogtum Luxemburg, die Republik Malta, das Königreich der Niederlande, das Königreich Norwegen, die Republik Österreich, die Republik Polen, die Portugiesische Republik, Rumänien, das Königreich Schweden, die Schweizerische Eidgenossenschaft, die Slowakische Republik, die Republik Slowenien, das Königreich Spanien, die Tschechische Republik und Ungarn

## **I. EINE WIRKSAME RÜCKKEHR ALS VORAUSSETZUNG FÜR EIN GUT FUNKTIONIERENDES SCHENGEN-SYSTEM**

### **Rückkehr als Schlüsselement der Schengen-Steuerung**

1. wie in Artikel 3 und Artikel 8 Absatz 6 der Verordnung (EU) 2019/1896 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>1</sup> vorgesehen die wirksame Umsetzung der Rückkehr als integralen Bestandteil der einschlägigen Komponenten der nationalen Strategien für die integrierte europäische Grenzverwaltung gewährleisten und die wirksame Zusammenarbeit zwischen allen beteiligten Akteuren fördern;
2. wie in Artikel 9 Absätze 3 und 4 und Artikel 29 Absatz 7 der Verordnung (EU) 2019/1896 vorgesehen auf der Grundlage des Ergebnisses einer Risikoanalyse regelmäßig die Kapazitätenentwicklungs- und Notfallpläne für die Rückkehr erstellen und aktualisieren;

## **II. GEWÄHRLEISTUNG EINER WIRKSAMEN ARBEITSWEISE DER NATIONALEN BEHÖRDEN IN DEN WICHTIGSTEN PHASEN DES RÜCKKEHRPROZESSES**

### **Wirksame Einleitung und Abwicklung von Rückkehrverfahren**

3. sicherstellen, dass im Einklang mit Artikel 6 Absatz 1 der Richtlinie 2008/115/EG des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>2</sup> und unter Berücksichtigung der in Artikel 6 Absatz 6 der genannten Richtlinie vorgesehenen Möglichkeiten gegen illegal im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats aufhältige Drittstaatsangehörige unverzüglich eine Rückkehrentscheidung erlassen wird;
4. im Einklang mit Artikel 8 Absatz 1 der Richtlinie 2008/115/EG das nationale Rechtsbehelfssystem für Rückkehrentscheidungen prüfen (insbesondere in Bezug auf die Zahl der Instanzen, die Rechtsbehelfsfristen, die Bedingungen für die Gewährung einer automatischen aufschiebenden Wirkung, die Fristen für die gerichtliche Überprüfung) und Maßnahmen ergreifen, die zu zügigen Rechtsbehelfsverfahren führen, welche zur allgemeinen Wirksamkeit der Rückkehr beitragen, und gleichzeitig die uneingeschränkte Achtung der Grundrechte der betroffenen Personen gemäß Artikel 13 der genannten Richtlinie sicherstellen;
5. im Einklang mit Artikel 8 Absatz 1 der Richtlinie 2008/115/EG die wirksame und verhältnismäßige Vollstreckung von Rückkehrentscheidungen gewährleisten, indem sie Maßnahmen zur raschen Bearbeitung von Folgeanträgen auf internationalen Schutz ergreifen, die keine neuen Tatsachen oder Umstände enthalten und ausschließlich zu dem Zweck gestellt werden, die Abschiebung zu verzögern oder zu behindern;

---

<sup>1</sup> Verordnung (EU) 2019/1896 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. November 2019 über die Europäische Grenz- und Küstenwache und zur Aufhebung der Verordnungen (EU) Nr. 1052/2013 und (EU) 2016/1624 (ABl. L 295 vom 14.11.2019, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2019/1896/oj>).

<sup>2</sup> Richtlinie 2008/115/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über gemeinsame Normen und Verfahren in den Mitgliedstaaten zur Rückführung illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger (ABl. L 348 vom 24.12.2008, S. 98, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2008/115/oj>).

## **Digitales Rückkehrverwaltungssystem zur Koordinierung zwischen den Behörden (einschließlich IT-Großsystemen)**

6. das nationale Rückkehrverwaltungssystem unter Berücksichtigung des von Frontex erstellten Modells für nationale Rückkehrverwaltungssysteme (RECAMAS) und von Entwicklungen digitaler Lösungen für Migrations- und Asylverfahren auf EU-Ebene entwickeln und weiter verbessern und dabei die von der Agentur gemäß Artikel 48 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EU) 2019/1896 angebotene Unterstützung umfassend nutzen;

## **Identifizierungsverfahren, unter anderem durch den Einsatz von IT-Großsystemen zur Unterstützung der Anwendung des Schengen-Besitzstands**

7. alle verfügbaren Instrumente (z. B. nationale und EU-Datenbanken, Unterstützung des Netzes der Verbindungsbeamten) und Anreize (z. B. Angebot einer angepassten Unterstützung bei der freiwilligen Rückkehr und Wiedereingliederung, berufliche Bildung) weiter verbessern und bestmöglich nutzen, um die Identifizierung von rückkehrpflichtigen Drittstaatsangehörigen im Hinblick auf die Vollstreckung einer Rückkehrentscheidung gemäß Artikel 8 Absatz 1 der Richtlinie 2008/115/EG zu erleichtern;

## **Glaubwürdige Rückkehrsysteme: Kohärenz zwischen freiwilliger Rückkehr und Rückführungen**

8. alle verfügbaren Instrumente nutzen, um die Möglichkeiten zur vollständigen Umsetzung von Artikel 7 Absatz 1, wie in Erwägungsgrund 10 der Richtlinie 2008/115/EG dargelegt, zu fördern und eine verstärkte Rückkehrberatung und Rückkehrhilfe, einschließlich der Unterstützung gemäß Artikel 48 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2019/1896, vorzusehen;
9. im Einklang mit Artikel 8 Absatz 1 der Richtlinie 2008/115/EG geeignete Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung einer Rückkehrverpflichtung einrichten, damit die Rückkehrentscheidung vollstreckt werden kann, wenn keine Frist für die freiwillige Ausreise eingeräumt wurde oder wenn der Rückkehrverpflichtung nicht innerhalb der für die freiwillige Ausreise eingeräumten Frist nachgekommen wurde;
10. sicherstellen, dass die Ausreise eines rückkehrpflichtigen Drittstaatsangehörigen systematisch und umgehend im Schengener Informationssystem erfasst wird, und gegebenenfalls eine Ausschreibung zur Einreiseverweigerung eingeben, indem sie die Ausreise an den Außengrenzen gemäß Artikel 8 Absatz 3 Buchstaben g und h der Verordnung (EU) 2016/399 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>1</sup> wirksam und gründlich kontrollieren und sicherstellen, dass Zusatzinformationen gemäß Artikel 5 der Verordnung (EU) 2018/1860 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>2</sup> über SIRENE ausgetauscht werden;

---

<sup>1</sup> Verordnung (EU) 2016/399 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 über einen Unionskodex für das Überschreiten der Grenzen durch Personen (ABl. L 77 vom 23.3.2016, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2016/399/oj>).

<sup>2</sup> Verordnung (EU) 2018/1860 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. November 2018 über die Nutzung des Schengener Informationssystems für die Rückkehr illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger (ABl. L 312 vom 7.12.2018, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2018/1860/oj>).

## **Vorrangige Rückführung von Straftätern und Personen, die eine Gefahr für die Sicherheit darstellen**

11. im Einklang mit Artikel 8 Absatz 1 der Richtlinie 2008/115/EG alle erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um Drittstaatsangehörige, gegen die eine Rückkehrentscheidung ohne Frist für die freiwillige Ausreise ergangen ist, sowie Drittstaatsangehörige, die eine Freiheitsstrafe verbüßen, unbeschadet des nationalen Strafrechts so bald wie möglich rückzuführen;
12. gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe o der Verordnung (EU) 2018/1860 in den Ausschreibungen zur Rückkehr im Schengener Informationssystem systematisch Angaben zu der von einem illegal aufhältigen Drittstaatsangehörigen ausgehenden Gefahr für die öffentliche Ordnung, die öffentliche Sicherheit oder die nationale Sicherheit machen, sobald diese Gefahr festgestellt wurde;
13. sicherstellen, dass die in Artikel 7 Absatz 4 und Artikel 11 Absatz 2 der Richtlinie 2008/115/EG vorgesehenen Möglichkeiten in Bezug auf die Gewährung einer Frist für die freiwillige Ausreise und die Dauer von Einreiseverboten in Fällen, die illegal aufhältige Drittstaatsangehörige betreffen, welche eine Gefahr für die öffentliche Ordnung, die öffentliche Sicherheit oder die nationale Sicherheit darstellen, in vollem Umfang genutzt werden;

## **III. MAXIMIERUNG DER NATIONALEN EFFIZIENZ DURCH EINE STÄRKERE EUROPÄISCHE ZUSAMMENARBEIT**

### **Verbesserung des Informationsaustauschs für eine effizientere und wirksamere Entscheidungsfindung**

14. sicherstellen, dass die zuständigen nationalen Behörden, die an der Prüfung der Voraussetzungen und an Entscheidungen im Zusammenhang mit der Einreise, dem Aufenthalt und der Rückkehr von Drittstaatsangehörigen beteiligt sind, sowie diejenigen, die Kontrollen von Drittstaatsangehörigen durchführen, die illegal in das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten einreisen oder sich dort illegal aufhalten, uneingeschränkten Zugang zu Daten und das Recht haben, diese Daten im Schengener Informationssystem gemäß Artikel 17 der Verordnung (EU) 2018/1860, Artikel 34 der Verordnung (EU) 2018/1861 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>1</sup> und Artikel 44 der Verordnung (EU) 2018/1862 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>2</sup> abzufragen;
15. sicherstellen, dass schnelle nationale Verfahren für den Informationsaustausch zwischen den einschlägigen Behörden vorhanden sind, damit Ausschreibungen zur Rückkehr im Einklang mit Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2018/1860 umgehend nach Erlass einer Rückkehrentscheidung in das Schengener Informationssystem eingegeben werden;

---

<sup>1</sup> Verordnung (EU) 2018/1861 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. November 2018 über die Einrichtung, den Betrieb und die Nutzung des Schengener Informationssystems (SIS) im Bereich der Grenzkontrollen, zur Änderung des Übereinkommens zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen und zur Änderung und Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1987/2006 (ABl. L 312 vom 7.12.2018, S. 14, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2018/1861/oj>).

<sup>2</sup> Verordnung (EU) 2018/1862 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. November 2018 über die Einrichtung, den Betrieb und die Nutzung des Schengener Informationssystems (SIS) im Bereich der polizeilichen Zusammenarbeit und der justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen, zur Änderung und Aufhebung des Beschlusses 2007/533/JI des Rates und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1986/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates und des Beschlusses 2010/261/EU der Kommission (ABl. L 312 vom 7.12.2018, S. 56, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2018/1862/oj>).

16. sicherstellen, dass die in Artikel 4 Absatz 1 Buchstaben u und v der Verordnung (EU) 2018/1860 genannten verfügbaren biometrischen Daten in die Ausschreibungen zur Rückkehr im Schengener Informationssystem aufgenommen werden, um die Identifizierung zu verbessern;

### **Operative Unterstützung durch Frontex**

17. die operative Unterstützung, die über Frontex gemäß den Artikeln 48 und 50 der Verordnung (EU) 2019/1896 zur Verfügung steht, sofern und soweit angemessen in vollem Umfang nutzen, um die Wirksamkeit von Rückkehrmaßnahmen zu erhöhen, und die nationalen Systeme und Verfahren so anpassen, dass diese Möglichkeiten in vollem Umfang genutzt werden können;
18. die über Frontex zur Verfügung stehende operative Unterstützung in Form einer Entsendung von Rückkehrteams gemäß Artikel 52 der Verordnung (EU) 2019/1896 nutzen und gleichzeitig die vollständige operative Integration gemäß den Artikeln 54 und 82 der Verordnung (EU) 2019/1896 sicherstellen, um auf den Personalmangel zu reagieren, der eine wirksame und rasche Durchsetzung von Rückführungen behindert, insbesondere in Fällen, in denen eine große Zahl von Drittstaatsangehörigen gleichzeitig das Rückkehrverfahren durchläuft.

Geschehen zu Brüssel am 6. März 2025

*Im Namen des Rates  
Der Präsident/Die Präsidentin*

---